

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 529/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Rosa H. [REDACTED],

MU [REDACTED] / W [REDACTED], M [REDACTED]straße 27,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

**[REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] -**

GEHEH

**Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Bielefeld, Tannenstraße 26,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wittenberg, Kern, Fuchs und Dr. Thum

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Das Berufungsurteil beruht auf der allein dem Richter vorbehaltenen Würdigung des für festgestellt erachteten Sachverhalts und der erhobenen Beweise. Angriffe gegen diese tetrichterliche Würdigung sind im Revisionsverfahren unzulässig und können daher auch nicht zur Zulassung der Revision führen. Auch die von der Beschwerdeführerin aufgeworfenen Verfahrensrügen rechtfertigen nicht

1 +

- 3 -

die Zulassung der Revision. Sie gehen nicht über den
Einzelfall hinaus und betreffen keine Abweichungen von
Entscheidungen des Bundesgerichtshofs im Sinne von
BGH RzW 1967, 201 Nr. 33; 431 Nr. 42.

Die Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung des
Landesgerichts in der Sache nicht mit der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs übereinstimmt. Auch wenn die
Landesgerichtsentscheidung mit der Rechtsprechung des
Bundesgerichtshofs übereinstimmt, ist die Revision
zulässig, wenn die Entscheidung des Landesgerichts
in der Sache nicht mit der Rechtsprechung des
Bundesgerichtshofs übereinstimmt.

Die Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung des
Landesgerichts in der Sache nicht mit der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs übereinstimmt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)